

Redaktion:

Rechtsanwalt
Dr. Christopher Kienle,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,
Potsdam

Rechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,
Frankfurt a. M.

Redaktionsbeirat:

Rechtsanwalt
Thorsten Höche,
Berlin

Vors. Richter am BGH a.D.
Dr. Gero Fischer,
Freiburg

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
Hamburg

Richter am BGH
Dr. Hans-Ulrich Joeres,
Karlsruhe

Rechtsanwalt
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,
Mainz

Rechtsanwalt
Reinhard Nützel,
Frankfurt a. M.

AUS DEM INHALT:

Seite 577

Univ.-Prof. Dr. Rolf Sethe, LL.M., Zürich
Genussscheine mit Verlustbeteiligung an den Klippen
des AGB-Rechts

Seite 585

Rechtsanwalt Dr. Hannes Bracht, Düsseldorf
Schadensersatzansprüche von Genussrechtinhabern
wegen der Beteiligung an Verlusten der emittierenden
Bank

Seite 591

BGH, 3.2.2012
Zur Frage, wann der die Zwangsversteigerung betreiben-
de Grundschuldgläubiger zur Anmeldung nicht benötigter
Grundschuldzinsen verpflichtet ist

Seite 593

BGH, 23.2.2012
Unzulässigkeit einer Anordnung des Vollstreckungsge-
richts im Pfändungs- und Überweisungsbeschluss, die dem
Schuldner gestattet, Schwärzungen in den von ihm her-
auszugebenden Kontoauszügen vorzunehmen

Seite 603

OLG München, 12.1.2012
Zur Auslegung von Genussscheinbedingungen

Seite 608

BGH, 18.1.2012
Zur Frage, welche Rechtsstellung man durch Registrierung
eines Domainnamens erwirbt

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

Univ.-Prof. Dr. Rolf Sethe, LL.M., Zürich		
Genussscheine mit Verlustbeteiligung an den Klippen des AGB-Rechts		577
Rechtsanwalt Dr. Hannes Bracht, Düsseldorf		
Schadensersatzansprüche von Genussrechtinhabern wegen der Beteiligung an Verlusten der emittierenden Bank		585

Rechtsprechung

Bankrecht und Kapitalmarktrecht

Bundesgerichtshof	3.2.2012	Zur Frage, wann der die Zwangsversteigerung betreibende Grundschuldgläubiger zur Anmeldung nicht benötigter Grundschuldzinsen verpflichtet ist	591
Bundesgerichtshof	23.2.2012	Unzulässigkeit einer Anordnung des Vollstreckungsgerichts im Pfändungs- und Überweisungsbeschluss, die dem Schuldner gestattet, Schwärzungen in den von ihm herauszugebenden Kontoauszügen vorzunehmen	593
Kammergericht	14.6.2010	Zur Haftung der depotführenden Bank für Vermögensschaden durch sogenanntes Churning	594
OLG München	12.1.2012	Zur Auslegung von Genussscheinbedingungen	603

Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesgerichtshof	18.1.2012	Zur Frage, welche Rechtsstellung man durch die Registrierung eines Domainnamens erwirbt; zur bereicherungsrechtlichen Haftung desjenigen, der bei einer sogenannten WHOIS-Abfrage bei der DENIC als Inhaber eines Domainnamens eingetragen ist, ohne gegenüber der DENIC materiell berechtigt zu sein	608
Bundesgerichtshof	13.10.2011	Zur Frage, ob der mit der Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände in Baden-Württemberg verbundene Übergang von Aufgaben auf die Stadt- und Landkreise und den Kommunalverband für Jugend und Soziales zwischen den beteiligten Körperschaften drittbezogene Amtspflichten oder ein verwaltungsrechtliches Schuldverhältnis begründet	613

Bundesgerichtshof	6.7.2011	Keine Anwendung der gesetzlichen Regelung über die Ersatzversorgung gemäß § 38 EuWG, wenn zwei Energieversorgungsunternehmen als Lieferanten auftreten (Lieferantenkonkurrenz)	618
Bundesgerichtshof	21.9.2011	Zur Frage, wem bei der vorzeitigen Beendigung eines Leasingvertrags mit Andienungsrecht und ohne Mehrerlösbeteiligung eine Versicherungsentschädigung zusteht, die aufgrund eines fremdverschuldeten Verkehrsunfalls vom Haftpflichtversicherer des Schädigers gezahlt wird	619
Bundesgerichtshof	18.10.2011	Festsetzung der Entgelte für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur durch Eisenbahnverkehrsunternehmen nach billigem Ermessen	622

www.wm-seminare.de

WM Seminare

WM-Tagung zum Bankaufsichtsrecht

Aktuelle bankaufsichtliche Neuregelungen und Entwicklungen, Banken-Restrukturierung, Basel III und CRD IV, MaRisk, Eigenkapitalanforderungen, Finanzmarktstabilisierung, Vergütungssysteme, Aufsichtsorgane, Corporate Governance, Neue Aufsichtsarchitektur, Betrugs- und Deliktprävention

19./20. April 2012, Frankfurt/Eschborn

Informationen: Tel. 069 2732 162; E-Mail: seminare@wm-seminare.de

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem ***** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskräfthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Christopher Kienle, Frankfurt am Main; Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Vors. Richter am Bundesgerichtshof a.D., Freiburg; Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlbert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg (Anschrift des Verlags)

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.de; Lektorat: Dr. Monika Diakité (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.de;

Sekretariat: Elina Vykoukal (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.de

Anzeigen: Ralf Becker (0 69) 27 32-553, E-Mail: r.becker@wmrecht.de; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co. KG, Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 84,90 (einschl. 7% MwSt. € 5,55) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50% auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2012 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitungen in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilungen.de

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV